



Finanzausschuss

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 02.06.2021

Einladung

**zur Sitzung des Finanzausschusses
am Mittwoch, dem 16.06.2021, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

**am Mittwoch, dem 16.06.2021, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 2 | Information zum vorläufigen Jahresabschluss 2020 | 166/2021 |
| 3 | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2020 | 167/2021 |
| 4 | Regelung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 KomHVO | 118/2021 |
| 5 | Bericht zur Haushaltssituation 2021 mit Ausblick | 168/2021 |

II. Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Kleene-Erke
Vorsitzende

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 166/2021
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Information zum vorläufigen Jahresabschluss 2020

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	16.06.2021

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Finanzausschusses wird der vorläufige Jahresabschluss 2020 vorgestellt. Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 GO NRW hat der Landrat den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Kreistag stellt bis spätestens 31.12.2021 den vom Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Die Einhaltung der 3-Monats-Frist hat sich in der Vergangenheit als praxisfern erwiesen. Die Zuleitung des durch den Kämmerer aufgestellten und durch den Landrat bestätigten Jahresabschluss an den Kreistag wird voraussichtlich im Sommer erfolgen.

Zurzeit wird am Jahresabschluss intensiv gearbeitet, um in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.06.2021 möglichst belastbare Zahlen präsentieren zu können.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 167/2021
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2020

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	16.06.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	25.06.2021
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	25.06.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Beschlussvorschlag:

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen lt. Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Im Jahresabschluss 2020 zeigen sich über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dem Kreistag gemäß § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 83 Abs. 2 GO noch zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

Eine Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachgesandt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 118/2021
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Regelung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 KomHVO

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	16.06.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	25.06.2021
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	25.06.2021

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf beiliegenden überarbeiteten Regelung über Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) wurde unter anderem auch § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und somit die darin enthaltenen Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen geändert. Im Zuge einer weiteren Aktualisierung wurde das Haushaltsrecht nochmals überarbeitet. Aus der Gemeindehaushaltsverordnung wurde die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO). Die Regelung des § 22 wurde jedoch nicht geändert.

Eine Ermächtigungsübertragung ist die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr bzw. die folgenden Haushaltsjahre.

Seit der ersten Weiterentwicklung des NKF regelt der Landrat mit Zustimmung des Vertretungsorgans, also des Kreistags, die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Diese Zustimmung hat der Kreistag erstmals mit Beschluss vom 14.12.2012 (siehe Vorlage 342/2012) erteilt. Der Landrat hat die Regelung im Anschluss in Kraft gesetzt.

Die Übertragung von Aufwendungen (konsumtive Mittelübertragungen) in das Folgejahr war der Regelung entsprechend nur noch möglich, wenn die Lieferung bzw. Leistung noch im alten Haushaltsjahr beauftragt worden war. Durch die Förderprogramme des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes hat sich herausgestellt, dass die Regelung überarbeitet werden muss. Die Fördermaßnahmen wurden einmalig im Aufwand veranschlagt und mit der 90prozentigen Förderquote eingeplant. Soweit die Beauftragung der Maßnahmen im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht erfolgte, wurden die Aufwendungen übertragen. Diese pragmatische Lösung wird allerdings durch die geltende Regelung des Kreises Warendorf nicht gedeckt. Daher hat das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 empfohlen, die Regelung zu Ermächtigungsübertragungen anzupassen.

Dieser neue Regelungsentwurf (**Anlage 1**) sieht aufgrund dieser Erfahrungen Ausnahmen vor (s. Ziff. 1), die jedoch weiterhin restriktiv angewandt werden sollen. Ebenso wurde die redaktionelle Rechtsanpassung (GemHVO – KomHVO) vorgenommen. Eine Synopse (**Anlage 2**) stellt die Änderungen gegenüber.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein, können diese Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragen werden:

1. Übertragung für konsumtive Aufwendungen

Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn durch das Fachamt nachgewiesen wird, dass der Auftrag über die Lieferung / Leistung bereits im Haushaltsjahr erfolgte. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. **Im Ausnahmefall (z. B. bei Aufwendungen für Förderprogramme) können die Mittel auch ohne einen Auftrag und für einen längeren Zeitraum übertragen werden.**

2. Übertragungen für Investitionen

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

3. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

4. Verfahren

Ermächtigungsübertragungen nach den Nummern 1-3 sind schriftlich zu beantragen und zwingend zu begründen. Ebenfalls ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich kassenwirksam ausgezahlt werden. Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.

Über die Bildung und der Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Amtsleitung der Kämmerei.

Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher ist vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung unerlässlich.

Werden Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. **Sie wird bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 berücksichtigt.**

Warendorf, den _____

Der Landrat
Dr. Olaf Gericke

Regelung vom 19.12.2012	Entwurf neue Regelung 
Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW	Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW
Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein, können diese Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragen werden:	Unverändert
<p>1. Übertragung für konsumtive Aufwendungen</p> <p>Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn durch das Fachamt nachgewiesen wird, dass der Auftrag über die Lieferung / Leistung bereits im Haushaltsjahr erfolgte. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.</p>	<p>1. Übertragung für konsumtive Aufwendungen</p> <p>Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn durch das Fachamt nachgewiesen wird, dass der Auftrag über die Lieferung / Leistung bereits im Haushaltsjahr erfolgte. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Im Ausnahmefall (z. B. bei Aufwendungen für Förderprogramme) können die Mittel auch ohne einen Auftrag und für einen längeren Zeitraum übertragen werden.</p>
<p>2. Übertragungen für Investitionen</p> <p>Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.</p> <p>Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben</p>	Unverändert

Regelung vom 19.12.2012	Entwurf neue Regelung
die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.	
<p>3. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung</p> <p>Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.</p>	Unverändert
<p>4. Verfahren</p> <p>Ermächtigungsübertragungen nach den Nummern 1-3 sind schriftlich zu beantragen und zwingend zu begründen. Ebenfalls ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich kassenwirksam ausgezahlt werden. Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.</p> <p>Über die Bildung und der Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Amtsleitung der Kämmerei.</p> <p>Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher ist vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung unerlässlich.</p> <p>Werden Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p>	Unverändert
Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 berücksichtigt.

Regelung vom 19.12.2012	Entwurf neue Regelung
Warendorf, den 19.12.2012 Der Landrat Dr. Olaf Gericke	Warendorf, den _____ Der Landrat Dr. Olaf Gericke

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 168/2021
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Bericht zur Haushaltssituation 2021 mit Ausblick

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	16.06.2021
---	------------

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Finanzstatusbericht zum 01.05.2021 liegt als Anlage bei und wird in der Sitzung mündlich erläutert. In der Sitzung wird ebenfalls ein Ausblick auf die Folgejahre gegeben.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A) Einleitung	2
B) Kurzübersicht	2
C) Wesentliche Bereiche	3
Aufgabenbereich Soziales (Amt 50 – Sozialamt)	4
Aufgabenbereich Kinder, Jugendliche und Familien (Amt 51 – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien)	5
Aufgabenbereich Jobcenter (Amt 56 – Jobcenter)	6
Personalbudget	7
Verkehrsbußgeldstelle	7
Verschiedenes	7
D) Ermächtigungsübertragungen	9
E) Vermögensanlagen	9
F) Liquiditätslage	10
G) Bewertung des Zwischenberichtes	11
H) Anlage	12
Gesamtergebnisplan	

Finanzstatusbericht zum 01.05.2021

A) Einleitung

Dieser Finanzstatusbericht basiert auf dem Stand der Finanzbuchhaltung am 01.05.2021. Er enthält die Prognosen der budgetbewirtschaftenden Amtsleitungen auf den 31.12.2021 und führt diese zu einer Gesamtprognose auf den Jahresabschluss 2021 zusammen.

Der Bericht soll dazu dienen, Verwaltungsleitung und Kreistag über den Stand der Haushaltswirtschaft im laufenden Haushaltsjahr zu informieren. Er soll die Haushaltssteuerung unterstützen und dem Kämmerer Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen erleichtern.

B) Kurzübersicht

Der vom Kreistag am 26.02.2021 beschlossene Kreishaushalt 2021 sieht im Gesamtergebnisplan einen Jahresfehlbedarf i. H. v. rd. 11,08 Mio. € vor, welcher gemäß der Haushaltssatzung 2021 vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Die Annahme über die Höhe der Ausgleichsrücklage erfolgte unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2019 und der Prognose des Jahresabschlusses 2020.

Die erste Hochrechnung in diesem Jahr prognostiziert eine Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses i. H. v. **rd. 415 T€**. Der aktuelle Prognosewert auf den 31.12.2021 sieht folglich einen Jahresfehlbetrag i. H. v. **rd. 11,49 Mio. €** vor.

In diesem Bericht werden die wesentlichen Abweichungen zum 01.05.2021 dargestellt, die auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kreisverwaltung enthalten.

Übersicht über die wesentlichen Veränderungen im Haushalt 2021

Die folgende Übersicht listet die Bereiche mit wesentlichen Veränderungen auf. Eine dezidiertere Auflistung sowie die Gründe wesentlicher Abweichungen erfolgen so- dann unter Punkt C.

Bereich	Ver- besserung in T€	Ver- schlechterung in T€
Personalbudget	120	
Bereich des Sozialamtes - gesamt -	220	
Bereich des Jugendamtes - gesamt -		930
Bereich des Jobcenters - gesamt -	264	
Bereich Gebührenhaushalte (ohne Jugendamt und Rettungsdienst)		55
Verkehrsbußgeldstelle		510
Kommunales Integrationszentrum (030250)	300	
Gesundheitsschutz (070130) ohne Gebühren		160
weitere Veränderungen in verschiedenen Bereichen	336	
Summe	1.240	1.655
Veränderungen insgesamt	-415	
geplantes Jahresergebnis 2021	-11.075.103	
Prognose neues Jahresergebnis 2021	-11.490.195	

C) Wesentliche Bereiche

Aufgabenbereich Soziales, Amt 50 – Sozialamt (Verbesserung rd. 220 T€)

Im Budget des Sozialamtes zeichnen sich nach dieser ersten Prognose insgesamt positive Abweichungen im Vergleich zum Haushaltsplanansatz 2021 i. H. v. rd. 220 T€ ab. Nachfolgend sind die Produkte aufgeführt, in denen größere Abweichungen prognostiziert werden:

Produkt 050110 „Hilfe zum Lebensunterhalt“

Aufgrund rückläufiger Fallzahlen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ist mit geringeren Aufwendungen i. H. v. rd. 111 T€ zu rechnen. Hinzu kommen weitere kleinere Verbesserungen von rd. 4 T€. Dagegen stehen Mehraufwendungen i. H. v. 39 T€ für eine Corona-Sonderzahlung im Mai (150 € pro Hilfeleistungsempfänger).

Es sind in diesem Produkt saldiert Verbesserungen i. H. v. rd. 76 T€ zu verzeichnen.

Produkt 050130 „Hilfe in besonderen Lebenssituationen“

Im Bereich Hilfe zur Gesundheit kommt es zu sinkenden Fallzahlen. Falls die Fallzahlen konstant bleiben und keine kostenintensiven Fälle hinzukommen, kann im Verlauf des Jahres gegebenenfalls mit weiteren Minderaufwendungen gerechnet werden. Zum Stand 01.05.2021 werden Minderaufwendungen von rd. 240 T€ prognostiziert. Dagegen stehen weitere kleinere Verschlechterungen i. H. v. rd. 6 T€ gerechnet.

Die Verbesserung in diesem Produkt liegt bei rd. 234 T€.

Produkt 050310 „Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)“

Durch die Corona-Pandemie ist der Aufwand im Rahmen der Sozialen Teilhabe geringer ausgefallen (rd. 100 T€). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Produkt 050440 „Pflege“

Im Bereich der ambulanten Pflege, insbesondere bei den Wohngemeinschaften, werden höhere Kosten prognostiziert (rd. 187 T€). Des Weiteren wird mit einem Mehraufwand i. H. v. 22,5 T€ durch das Vorhalten der coronabedingten Notfall-Quarantäne-Einrichtung in der Kurzzeitpflege durch das Betreuungszentrum Rosengarten in Ahlen gerechnet. Hinzu kommen weitere kleinere Verschlechterungen i. H. v. rd. 4,5 T€.

Die Verschlechterung in diesem Produkt liegt bei rd. 214 T€.

Hinzu kommen weitere kleinere Verbesserungen von rd. 28 T€ in den anderen Produkten.

Aufgabenbereich Kinder, Jugendliche und Familien, Amt 51
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendamtsumlage,
Verschlechterung rd. 928 T€)

Die Hochrechnung zum Stichtag 01.05.2021 geht davon aus, dass für den Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien insgesamt eine Ergebnisverschlechterung von rd. 928 T€ zu erwarten ist. Die wesentlichen Abweichungen werden im Folgenden dargestellt:

Produkt 060220 „Flexible erzieherische Hilfen“

In diesem Bereich kommt es vor allem durch coronabedingte Hilfen zu Mehraufwendungen i. H. v. 95 T€. Bei den coronabedingten Hilfen handelt es sich im Wesentlichen um Soforthilfen, die aufgrund der Schulschließungen oder anderweitiger Themen erforderlich sind. Ebenfalls werden bestehende Hilfen intensiviert bzw. dauern länger an als geplant. Im Bereich der Erziehungsberatung haben sich aufgrund der Corona-Pandemie deutlich mehr Beratungen ergeben. Die Beratungsstellen arbeiten bereits mit Wartelisten.

Produkt 060410 „Außerfamiliäre Hilfsformen“

In diesem Produkt wird eine Verschlechterung von rd. 590 T€ prognostiziert. Hauptursächlich resultiert diese Verschlechterung aus der Erhöhung der Pflegegelder im Bereich der Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII um 9,08 % (Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, veröffentlicht am 24.02.2021 im Ministerialblatt Ausgabe 2021 Nr. 5).

Produkt 060510 „Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen“

Die Verschlechterungen liegen in diesem Produkt bei rd. 190 T€. Aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebes bzw. der zeitweisen Schließung der Kindertagesstätten ergeben sich Mindererträge bei den Elternbeiträgen. Derzeit ist bereits entschieden, dass der Monat Januar und der halbe Monat Februar den Eltern erlassen wird. Über die weiteren Monate bis zum Ende des laufenden „Kitajahres“ wird eine Arbeitsgruppe einen Vorschlag erarbeiten. Im nächsten Finanzstatus kann hierzu eine Auskunft gegeben werden. Das Land erstattet die ausgefallenen Elternbeiträge für den Monat Januar. Wie die Erstattung für die Monate Februar bis Juli (Ende „Kitajahr“) aussieht, ist noch nicht entschieden. Hierfür erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge.

Hinzu kommen weitere kleinere Verschlechterungen von rd. 53 T€ in den anderen Produkten.

Aufgabenbereich Jobcenter, Amt 56 - Produkt 050210 „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Verbesserung rd. 264 T€)

Das Budget des Jobcenters weist lt. Haushaltsplan 2021 insgesamt ein Defizit von rd. 20,6 Mio. € aus. Zum ersten Finanzstatus 01.05.2021 wird eine Ergebnisverbesserung von rd. 264 T€ prognostiziert.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird weiterhin mit Bedarfsgemeinschaften (BG) in Höhe von 7.350 im Jahresdurchschnitt 2021 ausgegangen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist die Prognose weiterhin mit sehr großen Unsicherheiten behaftet. Die Entwicklung ist außerdem sehr dynamisch und weitere Veränderungen sind nicht auszuschließen. Dies schließt nicht nur den Zugang der Bedarfsgemeinschaften, sondern auch deren Verbleibdauer und die Entwicklung der Netto-KdU pro BG und Monat mit ein.

Insgesamt stehen zum aktuellen Prognosezeitpunkt im Vergleich zu den Haushaltsansätzen 399 T€ Mehrerträgen nun 135 T€ Mehraufwendungen gegenüber, was im Saldo die Ergebnisverbesserung von rd. 264 T€ ergibt.

Im Einzelnen setzt sich das Gesamtergebnis im Wesentlichen aus folgenden Veränderungen im Vergleich zum Haushaltsansatz zusammen:

Bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) stehen Mehrerträge i. H. v. 260 T€ Mehraufwendungen in Höhe von 100 T € gegenüber. Im Saldo ergibt sich an dieser Stelle eine Verbesserung in Höhe von 160 T€. In die Berechnung sind die veränderten Prozentsätze für 2021 aus dem Entwurf der BBFestVO 2021 umgesetzt.

Für die Transferleistungen ALG II, Sozialgeld und Sozialversicherungsbeiträge gilt, dass grundsätzlich den Aufwendungen auch entsprechende Erträge gegenüberstehen; es kann allerdings zu Verschiebungen über den Jahreswechsel kommen, so dass ein voller Ausgleich erst in einem anderen Kalenderjahr erfolgt. Entsprechend ergibt sich ein Minderertrag i. H. v. 105 T€. Dem gegenüber steht ein Mehraufwand i. H. v. 311 T€. Saldiert ergibt sich in der Planung eine Produktverschlechterung i. H. v. 416 T€.

Bei den Erstattungen überzahlter Leistungen und Erstattungen von Sozialleistungsträgern wird derzeit ein Mehrertrag i. H. v. 270 T€ prognostiziert. Diese Entwicklung basiert auf den verstärkten Bemühungen vorrangige Leistungsgewährung im Nachhinein geltend zu machen.

Im Bereich Bildung und Teilhabe ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt Minderaufwendungen i. H. v. 307 T€. Das liegt insbesondere an den weiterhin coronabedingten Ausfällen der Klassenfahrten und -ausflüge sowie Minderaufwendungen im Bereich der Mittagsverpflegung und der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen.

Personalbudget **(Verbesserung rd. 120 T€)**

Die aktuelle Prognose für das Personalbudget geht von einer geringen Unterschreitung der Haushaltsansätze aus (insgesamt rd. 120 T€).

Diese Verbesserung resultiert hauptsächlich aus Mehrerträge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (218 T€). Dagegen zu rechnen sind Mehraufwendungen, überwiegend durch zusätzliche Altersteilzeit-Fälle, die zum Zeitpunkt der Personalkostenplanung noch nicht feststanden.

Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Personalaufwand sind noch nicht bezifferbar. Insbesondere der Überstundenbestand und somit Rückstellungen für nicht genommene Überstunden können sich zum Jahresende erhöhen.

Produkt 020420 „Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr“ **(Verschlechterung rd. 510 T€)**

Personalausfälle in der Verkehrsbußgeldstelle und Ausfälle bei der Messtechnik sowie witterungsbedingte Ausfälle durch den Wintereinbruch im Februar führen zu Mindererträgen von insgesamt rd. 510 T€.

Verschiedenes

Produkt 030250 „Kommunales Integrationszentrum“ (Verbesserung rd. 300 T€)
Der Kreis Warendorf erhält Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost. Diese Erträge sind im Haushalt 2021 nicht eingeplant, da sie nicht absehbar waren. Die Gewinnausschüttung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Münsterland Ost. Diese wird voraussichtlich in der Sitzung am 24.06.2021 erfolgen. Die Mittel sollen zweckgebunden für förderfähige Projekte des Kommunalen Integrationszentrums verwendet werden und führen zu einer Verbesserung von rd. 300 T€.

Produkt 070130 „Gesundheitsschutz“, Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung (Verschlechterung rd. 160 T€)

Unter dieser Position werden aktuell alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gebucht, so auch die Anschaffung der Schnelltests für die Teststelle oder auch die Mitarbeitertestungen. Gemäß Stand zum 01.05.2021 wird eine Verschlechterung von rd. 160 T€ prognostiziert. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Ein Teil der Aufwendungen (u. a. für die Errichtung und den Betrieb von Abstrichstellen und Testzentren) wird erstattet. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch unklar ob die Kosten in Gänze erstattet werden.

Die Gebühren in dem Bereich des Gesundheitsschutzes werden unter diesem Punkt nicht betrachtet. Diese werden gesondert im nachfolgenden Punkt „Gebührenhaushalte - ohne Jugendamt und Rettungsdienst“ auf Seite 8 behandelt.

Gebührenhaushalte – ohne Jugendamt und Rettungsdienst
(Verschlechterung rd. 55 T€)

Insgesamt zeichnet sich in den Gebührenhaushalten eine geringe Verschlechterung von rd. 55 T€ ab.

Im Produkt 100110 „Genehmigungsverfahren“ werden aufgrund einer stabilen Bauantragslage höhere Gebühreneinnahmen i. H. v. rd. 100 T€ erwartet. Hinzu kommen weitere Mehrerträge i. H. v. 30 T€ bei der Heimaufsicht aufgrund höherer Gebühren gemäß Empfehlung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) sowie weitere kleinere Verbesserungen i. H. v. insgesamt 29 T€.

Demgegenüber stehen Mindererträge insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie. Beispielsweise werden geringere Gebühreneinnahmen im Produkt 070130 „Gesundheitsschutz“ prognostiziert (100 T€), da zurzeit nahezu keine Belehrungen, Apothekenbesichtigungen oder Gefahrstoffüberprüfungen stattfinden. Ferner wird mit geringeren Gebühreneinnahmen i. H. v. 50 T€ im Produkt 020610 „Überwachung Lebensmittel und Bedarfsgegenstände“ aufgrund der geringeren Durchführung von Plankontrollen gerechnet. Darüber hinaus wurde der Schlachthof Holwitt Ende April geschlossen, daher kommt es zu Mindererträgen im Produkt 020620 „Überwachung der Fleischhygiene“ i. H. v. 64 T€.

D) Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurden im Ergebnisplan Ermächtigungsübertragungen in Höhe von rd. 5,7 Mio. € gebildet. Aktuell wird mit einer Inanspruchnahme in voller Höhe gerechnet. Hiervon entfallen rd. 2,2 Mio. € auf Aufwendungen, denen eine 90 %-ige Förderung aus Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderprogramm gegenüberstehen.

Zu beachten ist, dass auch im laufenden Haushaltsjahr Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022 erfolgen werden, sodass sich diese Veränderungen zumindest zum Teil kompensieren.

E) Vermögensanlagen des Kreises

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht, dass der Vermögenswert des angelegten Kapitalstocks des Kreises Warendorf für die zukünftig anstehenden Pensionszahlungen Ende April 2021 rd. 35,3 Mio. € beträgt. Für weitere Einzahlungen stehen im Haushalt 2021 noch 5,0 Mio. € zur Verfügung.

kwv Versorgungsfonds	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €
2011	3,5
2012	1,9
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,3
2016	0,5
2017	1,0
2018	1,0
2019	2,0
2020	2,0
Summe Einzahlungen:	14,2
Vermögensstand am 30.04.21	16,0

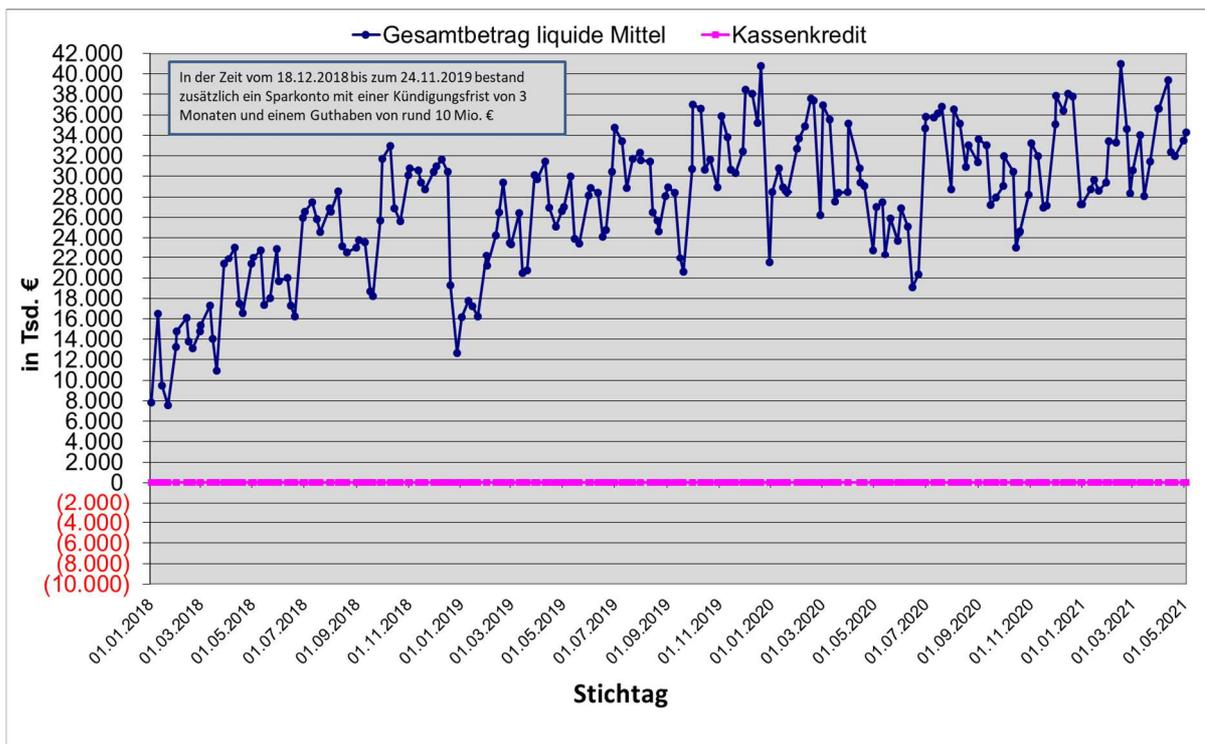
DZ-Privatbank (früher DZ-Bank), Wertsicherungsanlage	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €
2012	5,0
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,7
2016	0,5
2017	1,0
2019	0,0
2020	0,5
Summe Einzahlungen:	9,7
Vermögensstand am 30.04.2021	11,3

BW-Bank	
Einzahlungen im Jahr:	in Höhe von Mio. €
2019	5,0
2020	2,5
Summe Einzahlungen:	7,5
Vermögensstand am 30.04.21	8,0

Summe Einzahlungen in Vermögensanlagen	31,4
Vermögensstand 30.04.2021	35,3

F) Liquiditätslage des Kreises

Wie aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich, unterliegt der Bestand an liquiden Mitteln starken unterjährlichen Schwankungen. Erfreulicherweise lag der Liquiditätsstand in den vergangenen Jahren durchgängig im positiven Bereich, so dass eine Aufnahme von Kassenkrediten nicht erforderlich war. Im weiteren Jahresverlauf 2021 ist zu erwarten, dass der Liquiditätsstand durchgängig positiv bleibt, die Finanzplanung sieht jedoch eine Reduzierung der liquiden Mittel vor.



G) Bewertung des Zwischenberichtes

Bereits in diesem frühen Stadium der Haushaltsplanbewirtschaftung zeigen sich in diesem Jahr - insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie - zum Berichtszeitpunkt sowohl Entlastungen als auch zusätzliche Belastungen.

Insgesamt wird sich die Ergebnisrechnung in einem Umfang von rd. 415 T€ negativer entwickeln, als im Rahmen der Planung angenommen. Damit zeichnet sich derzeit ein **Jahresfehlbetrag von rd. 11,49 Mio. €** ab. Zu beachten ist, dass zusätzlich zur bereits eingeplanten Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. H. v. rd. 11,08 Mio. €, die Deckung der weiteren Ergebnisverschlechterung gemäß dieser ersten Hochrechnung möglich ist.

Abschließend bleibt anzumerken, dass insbesondere Prognosen zu Corona-bedingten Abweichungen eine Momentaufnahme darstellen, die aufgrund der aktuellen Gegebenheiten getätigt wurden. Daher kann es im Laufe des Jahres noch zu Änderungen der Prognosen in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen kommen. Die Zahlen werden im Laufe des Jahres fortgeschrieben.

H) Anlage: Gesamtergebnisplan

Pos.	Name	Ansatz 2020 in €	Prognose 2020 in €	Vergleich Prognose - Ansatz in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	4.211.000	4.211.000	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	268.131.828	268.834.910	+703.082
03	+ Sonstige Transfererträge	5.622.020	5.574.520	-47.500
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.954.050	24.648.050	-306.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	420.650	445.221	+24.571
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	145.253.847	145.760.862	+507.015
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	10.420.182	10.651.563	+231.381
08	+ Aktivierte Eigenleistung	70.000	60.000	-10.000
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	459.083.577	460.186.126	+1.102.549
11	- Personalaufwendungen	77.225.029	77.735.371	+510.342
12	- Versorgungsaufwendungen	7.750.000	7.750.000	0
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	22.360.239	22.747.522	+387.282
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.114.546	10.114.546	0
15	- Transferaufwendungen	338.413.315	338.717.026	+303.711
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.679.772	15.004.121	+324.348
17	= Ordentliche Aufwendungen	470.542.901	472.068.586	1.525.684
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-11.459.324	-11.882.459	-423.135
19	+ Finanzerträge	534.221	542.264	+8.043
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	150.000	150.000	0
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	384.221	392.264	+8.043
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 18+21)	-11.075.103	-11.490.195	-415.092
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0	0	0
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-11.075.103	-11.490.195	-415.092